

Inhaltsübersicht

Einleitung und Begriffsbestimmung	25
A. Einleitung	25
B. Begriffsbestimmung	29
Erster Teil: Die Entwicklung der Finanzausschlußklauseln in Deutschland	33
A. Überblick: die direkte Demokratie auf Landes- und gesamtstaatlicher Ebene in Deutschland vor 1919	33
B. Die Zeit von 1918 bis 1945	34
C. Die Zeit ab 1945	89
D. Zusammenfassung	124
Zweiter Teil: Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der direkten Demokratie und die verfahrensrechtlichen Anwendungsbereiche der Ausschlußklauseln in den Bundesländern	126
A. Nordrhein-Westfalen	126
B. Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern	131
C. Zusammenfassender Vergleich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen	140
Dritter Teil: Der materiellrechtliche Regelungsgehalt der Finanzausschlußtatbestände in der Rechtsprechung und der Literatur	160
A. Die Finanzvorbehalte in der bisherigen Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte	160
B. Die Stellungnahmen zu den Finanzvorbehalten in der Literatur	202
C. Zusammenfassung	209
Vierter Teil: Die Ausschlußklausel in Art. 68 I S. 4 Verf NRW – der materiellrechtliche Regelungsgehalt des allgemeinen Finanzvorbehalts und ausgewählte Probleme beim Besoldungsvorbehalt	214
A. Der allgemeine Finanzvorbehalt	210
B. Ausgewählte Rechtsprobleme im Hinblick auf den Besoldungsvorbehalt	337
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	351
Literaturverzeichnis	355

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung und Begriffsbestimmung	25
A. Einleitung	25
B. Begriffsbestimmung	29
I. Die Grundbegriffe: direkte, unmittelbare und plebiszitäre Demokratie	29
II. Die speziellen Bezeichnungen für einzelne direktdemokratische Instrumente	30
1. Die Initiativeebene: Volksinitiative, Volksbegehren, Referendumsbegehren und Referendumsinitiative	30
2. Die Entscheidungsebene: Volksabstimmung, Volksentscheid und Referendum	31
III. Die Ausschlußtatbestände im Finanzbereich	32
Erster Teil: Die Entwicklung der Finanzausschlußklauseln in Deutschland	33
A. Überblick: die direkte Demokratie auf Landes- und gesamtstaatlicher Ebene in Deutschland vor 1919	33
B. Die Zeit von 1918 bis 1945	34
I. Die Reichsebene – Die Weimarer Republik	35
1. Überblick über die in der WRV vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Volkes an der Gesetzgebung	36
2. Der Entstehungsprozeß des Art. 73 IV WRV	37
3. Zusammenfassung und Bewertung	43
a) Die der Diskussion über die Ausschlußtatbestände zugrundeliegenden Gesamtumstände	43
aa) Der Ausgangspunkt: zwei unterschiedliche Verfahrenskonzeptionen für die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung	44
bb) Die Rolle der einzelnen direktdemokratischen Instrumente und die Bedeutung der Ausschlußtatbestände bei den Verfassungsberatungen	46
cc) Der Kompromißcharakter der Finanzausschlußklausel	49
dd) Die für die Einfügung des Haushaltsvorbehalts vorgetragene Begründung	53
ee) Die Vorbildfunktion der direktdemokratischen Bestimmungen in den beispielhaft herangezogenen Verfassungen	54
(1) Die Schweiz	55
(2) Die US-Bundesstaaten	56
(3) Baden	58
(4) Württemberg	60
(5) Zusammenfassung	61
ff) Zwischenergebnis	62

b)	Schlußfolgerungen für den Regelungsinhalt des Haushaltsvorbehalts in Art. 73 IV WRV	64
c)	Exkurs: die unterschiedlichen Verfahrenskonzeptionen und die für die Einfügung des Abgaben- und des Besoldungsvorbehalts vorgetragenen Begründungen	67
4.	Der den Ausschlußtatbeständen des Art. 73 IV WRV in der damaligen Staatspraxis und der Staatsrechtslehre beigemessene materielle Regelungsinhalt	67
a)	Der Zeitraum von der Verfassungsentstehung bis 1926	68
b)	Exkurs: das Vorziehen der Ausschlußklausel auf die Ebene des Volksbegehrens	68
c)	Der Wendepunkt bei der Interpretation des Haushaltsvorbehalts durch das erste Volksbegehren zur Aufwertungsfrage im Jahr 1926	69
aa)	Die Position der Reichsregierung	69
bb)	Die extensive Auslegung durch Carl Schmitt	71
cc)	Die restriktive Gegenposition in der Staatsrechtslehre	73
dd)	Die weiteren Positionen in der Staatsrechtslehre	73
ee)	Zusammenfassung und Bewertung	74
d)	Der Haushaltsvorbehalt und seine Bedeutung in der späteren Staatspraxis	79
II.	Preußen	80
1.	Überblick über die in der PV vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Volkes an der Gesetzgebung	81
2.	Der Entstehungsprozeß des Art. 6 III PV	81
a)	Die Verfassungsberatungen	82
b)	Zusammenfassung	83
3.	Der allgemeine Finanzvorbehalt in der Staatsrechtslehre und der Staatspraxis	84
a)	Der Zeitraum von der Verfassungsentstehung bis 1926	84
b)	Der Wendepunkt in der Auslegung des allgemeinen Finanzvorbehalts ab 1926 und die Bedeutung der herrschenden Meinung in der späteren Staatspraxis	85
III.	Überblick über die direktdemokratischen Vorschriften in den anderen deutschen Verfassungen zur Weimarer Zeit	85
IV.	Überblick über die Zeit von 1933 bis 1945	89
C.	Die Zeit ab 1945	89
I.	Die Ebene der Bundesländer	89
1.	Die Entstehungsphasen der Landesverfassungen und der allgemeine Bestand direktdemokratischer Elemente	89
2.	Die generelle Zulässigkeit der direkten Demokratie in den Ländern – die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Grundgesetzes	91
3.	Die Aufnahme von Finanzausschlußklauseln in die einzelnen Landesverfassungen	92
a)	Nordrhein-Westfalen	92

aa)	Die Beratungen im Zusammenhang mit der Verfassungsentstehung	92
(1)	Die Beratungen in der Zeit von 1946 bis 1948	92
(a)	Die verfassungsrechtliche Ebene	92
(b)	Die einfachgesetzliche Ebene	93
(2)	Die Beratungen in der Zeit von 1949 bis 1950	94
(a)	Der neue Verfassungsentwurf	95
(b)	Die Debatte über die Finanzausschlußklausel	96
bb)	Annex: die Verfassungsreform im Jahr 2002	98
b)	Die übrigen Bundesländer	100
aa)	Baden-Württemberg	100
bb)	Bayern	102
cc)	Berlin	104
dd)	Brandenburg	105
ee)	Bremen	106
ff)	Hamburg	107
gg)	Hessen	108
hh)	Mecklenburg-Vorpommern	108
ii)	Niedersachsen	110
jj)	Rheinland-Pfalz	111
kk)	Saarland	112
ll)	Sachsen	113
mm)	Sachsen-Anhalt	114
nn)	Schleswig-Holstein	116
oo)	Thüringen	117
II.	Überblick über die Rechtslage auf gesamtstaatlicher Ebene	119
1.	Der Bestand direktdemokratischer Elemente	119
2.	Die Zulässigkeit der Einfügung direktdemokratischer Elemente	120
3.	Die parlamentarischen Gesetzentwürfe zur Einfügung direktdemokratischer Elemente	121
D.	Zusammenfassung	124

Zweiter Teil: Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der direkten Demokratie und die verfahrensrechtlichen Anwendungsbereiche der Ausschlußklauseln in den Bundesländern 126

A.	Nordrhein-Westfalen	126
I.	Die Volksinitiative nach Art. 67a Verf NRW	126
II.	Die Volksgesetzgebung – Volksbegehren und Volksentscheid nach Art. 68 I und II Verf NRW	128
III.	Das Referendum nach Art. 68 III Verf NRW	130
IV.	Das Referendum nach Art. 69 III S. 1 Verf NRW	130
B.	Die Rechtslage in den übrigen Bundesländern	131
I.	Baden-Württemberg	131
II.	Bayern	132
III.	Berlin	132

IV. Brandenburg	133
V. Bremen	134
VI. Hamburg	134
VII. Hessen	135
VIII. Mecklenburg-Vorpommern	136
IX. Niedersachsen	136
X. Rheinland-Pfalz	137
XI. Saarland	137
XII. Sachsen	138
XIII. Sachsen-Anhalt	139
XIV. Schleswig-Holstein	139
XV. Thüringen	140
C. Zusammenfassender Vergleich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen	140
I. Die Volksinitiative	141
II. Das Volksbegehren	143
III. Der Volksentscheid	145
IV. Das Referendum	146
V. Problemfelder bei der verfahrensrechtlichen Anwendung der Finanzausschlußklauseln	147
1. Die Frage nach dem "Vorziehen" einer nur beim Volksentscheid vorgesehenen Ausschlußklausel auf die Initiativeebene	147
2. Die Ausschlußklausel und ihre Anwendbarkeit auf verfassungsändernde Gesetzentwürfe	155
3. Die Anwendbarkeit einer nur auf der Initiativeebene vorgesehenen Ausschlußklausel auf das Referendum	158

**Dritter Teil: Der materiellrechtliche Regelungsgehalt der Finanzausschluß-
tatbestände in der Rechtsprechung und der Literatur** 160

A. Die Finanzvorbehalte in der bisherigen Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte	160
I. Die Entscheidung des BayVerfGH vom 15.12.1976, Az. Vf. 56-IX-76 – "Lehrmittelfreiheit"	161
1. Sachverhalt	161
2. Entscheidungsgründe	161
3. Bewertung	163
II. Die Entscheidung des VerfGH NRW vom 26.6.1981, Az. VerfGH 19/80 – "Ausländerrückkehrgesetz"	165
1. Sachverhalt	165
2. Entscheidungsgründe	165
3. Bewertung	166
III. Die Entscheidung des BayVerfGH vom 17.11.1994, Az. Vf. 96-IX-94 – "Beschränkung der Klassenhöchststärke – Keine Klasse über 30"	166
1. Sachverhalt	166
2. Entscheidungsgründe	167
3. Bewertung	168

IV.	Die Entscheidung des BremStGH vom 17.6.1997, Az. St 7/96 – “Schulunterrichtsversorgungsgesetz”, “Schulraumgesetz” und “Lernmittelfreiheitsgesetz”	170
	1. Sachverhalt	170
	2. Entscheidungsgründe	170
	3. Bewertung	172
V.	Die Entscheidung des BremStGH vom 11.5.1998, Az. St 3/97 – “Entwurf eines Ortsgesetzes”	175
	1. Sachverhalt	175
	2. Entscheidungsgründe	175
	3. Bewertung	176
VI.	Die Entscheidung des BremStGH vom 14.2.2000, Az. St. 1/98 – “Mehr Demokratie in Bremen”	177
	1. Sachverhalt	177
	2. Entscheidungsgründe	177
	3. Bewertung	178
VII.	Die Entscheidung des BayVerfGH vom 31.3.2000, Az. Vf. 2-IX-00 – “Mehr Demokratie in Bayern – Stärkung der Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern”	178
	1. Sachverhalt	178
	2. Entscheidungsgründe	179
	3. Bewertung	180
VIII.	Die Entscheidung des BVerfG vom 3.7.2000, Az. 2 BvK 3/98 – “Schule in Freiheit”	180
	1. Sachverhalt	180
	2. Entscheidungsgründe	181
	3. Bewertung	182
IX.	Die Entscheidung des ThürVerfGH vom 19.9.2001, Az. VerfGH 4/01 – “Mehr Demokratie in Thüringen”	184
	1. Sachverhalt	184
	2. Entscheidungsgründe	184
	3. Bewertung	187
X.	Die Entscheidung des BbgVerfG vom 20.9.2001, Az. VfGBbg 57/00 – “Für unsere Kinder – Volksinitiative zur Sicherung des Rechtsanspruchs aller Kinder auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten”	189
	1. Sachverhalt	189
	2. Entscheidungsgründe	189
	3. Bewertung	192
XI.	Die Entscheidung des NdsStGH vom 23.10.2001, Az. StGH 2/00 – “Kindertagesstättengesetz Niedersachsen”	193
	1. Sachverhalt	193
	2. Entscheidungsgründe	194
	3. Bewertung	194

XII.	Die Entscheidung des SächsVerfGH vom 11.7.2002, Az. Vf. 91-VI-01 – “Zukunft braucht Schule”	195
	1. Sachverhalt	195
	2. Entscheidungsgründe	196
	3. Bewertung	198
XIII.	Die Entscheidung des HbgVerfG vom 22.4.2005, Az. 05/04 – “VolxUni – Rettet die Bildung”	198
	1. Sachverhalt	198
	2. Entscheidungsgründe	199
	3. Bewertung	201
B.	Die Stellungnahmen zu den Finanzvorbehalten in der Literatur	202
	I. Der allgemeine Finanzvorbehalt	202
	1. Erste Meinungsgruppe: Die Abgrenzung nach rein formellen Kriterien – extrem restriktive Auslegung	202
	2. Zweite Meinungsgruppe: Die Abgrenzung nach überwiegend formellen und nur ausnahmsweise auch nach materiellen Kriterien – erweitert restriktive Auslegung	203
	3. Dritte Meinungsgruppe: Die generelle Abgrenzung nach formellen und materiellen Kriterien – eingeschränkt extensive Auslegung	203
	a) Der Schwerpunkt der Regelungsanordnung und die wesentliche Beeinflussung des Haushalts	204
	b) Die Unmöglichkeit der Herstellung des haushaltsrechtlichen Gesamtausgleichs	204
	c) Die Störung des Haushaltsgleichgewichts und die wesentliche Beeinträchtigung des parlamentarischen “Budgetrechts”	204
	4. Vierte Meinungsgruppe: Die Abgrenzung nach dem “Unmittelbarkeitskriterium”	205
	II. Die übrigen Finanzausschlußtatbestände	206
	1. Der Abgabenvorbehalt	206
	2. Der Besoldungsvorbehalt	207
C.	Zusammenfassung	209

**Vierter Teil: Die Ausschlußklausel in Art. 68 I S. 4 Verf NRW – der materiell-
rechtliche Regelungsgehalt des allgemeinen Finanzvorbehalts
und ausgewählte Probleme beim Besoldungsvorbehalt** 214

A.	Der allgemeine Finanzvorbehalt	214
	I. Die Interpretation des Wortlauts	214
	1. Die Unbestimmtheit des Begriffs “Finanzfragen” – ein erster Vergleich mit dem Wortlaut ähnlicher Regelungen in anderen Landesverfassungen	214
	2. Der Begriff “Finanzfragen” im allgemeinen Sprachverständnis – erste Versuche einer Abgrenzung	215
	a) Die finanziellen Auswirkungen einer Gesetzesvorlage als potentieller Abgrenzungsmaßstab ?	215

b)	Der Regelungsinhalt einer Gesetzesvorlage als potentieller Abgrenzungsmaßstab ?	218
aa)	Der Grundsatz: alle Gesetzesvorlagen, die von ihrem Regelungsinhalt her die Staatsfinanzen betreffen	218
bb)	Der Versuch einer Beschränkung auf Angelegenheiten der staatlichen Finanzorganisation	220
3.	Zwischenergebnis zum Wortlaut	220
II.	Die gesetzssystematische Interpretation	221
1.	Die innere Systematik des Art. 68 I S. 4 Verf NRW	221
a)	Die speziellen Finanzvorbehalte – Der Ausschluß der “Abgabengesetze” und der “Besoldungsordnungen”	221
aa)	Keine materielle Sinnentleerung – die Berücksichtigung des ausdrücklich erwähnten Anwendungsbereichs	221
bb)	Das Regelungskonzept der speziellen Finanzvorbehalte	224
(1)	Die Erfassung außerbudgetärer Gesetze im Finanzbereich mit Vorgabenwirkung für die Haushaltsgesetzgebung	225
(2)	Die Erfassung von Gesetzen im Finanzbereich mit unmittelbarem Außenbezug	225
(3)	Konsequenzen für die Auslegung des allgemeinen Finanzvorbehalts	225
b)	Keine materielle Sinnentleerung des allgemeinen Finanzvorbehalts	227
aa)	Annex: Die grundsätzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten des Volkes im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung nach Art. 81 Verf NRW	227
(1)	Das Initiativrecht zum Haushaltsgesetz, zum Nachtragshaushalt und für Haushaltsergänzungsvorlagen – ein Monopol der Landesregierung ?	227
(a)	Der Entwurf des Haushaltsgesetzes	227
(b)	Ergänzungs- und Nachtragsvorlagen zum Haushaltsgesetz	231
(2)	Die Vornahme von Änderungen an bereits in den Landtag eingebrachten Haushaltsvorlagen	231
(3)	Die Beschlußfassung über Haushaltsvorlagen	233
bb)	Ergebnis	235
c)	Zwischenergebnis zur inneren Systematik	235
2.	Die äußere Systematik – Das Verhältnis des allgemeinen Finanzvorbehalts zu den übrigen Vorschriften der Verfassung	236
a)	Das allgemeine normative Verhältnis zwischen der plebiszitären und der parlamentarischen Gesetzgebung	236
aa)	Der Norminhalt von Art. 2 und 3 Verf NRW und seine Bedeutung für das Rangverhältnis	236
bb)	Der Art. 68 Verf NRW und seine Stellung im Abschnitt über die Gesetzgebung	238
cc)	Zusammenfassung	239
dd)	Annex: Die Änderungsfestigkeit volksbeschlossener Gesetze	239

b)	Der Ermächtigungsvorbehalt des Art. 83 S. 1 Verf NRW	246
aa)	Der Regelungsinhalt des Art. 83 S. 1 Verf NRW und der rechtliche Charakter der gesetzlichen Ermächtigungen	246
bb)	Die Konsequenzen für die Auslegung des allgemeinen Finanzvorbehalts	247
cc)	Zwischenergebnis	249
c)	Der Deckungsvorbehalt nach Art. 84 I Verf NRW	249
d)	Der Genehmigungsvorbehalt nach Art. 85 II Verf NRW	251
e)	Das Nothaushaltsrecht der Regierung nach Art. 82 Verf NRW	252
f)	Das formelle Haushaltsverfahren nach Art. 81 ff. Verf NRW	252
aa)	Beeinträchtigung des Haushaltsverfahrens durch die Ermöglichung der finanzwirksamen Volksgesetzgebung ?	252
bb)	Gefährdung der Verfassungskonformität des Staatshaushalts durch die Ermöglichung der finanzwirksamen Volksgesetzgebung ?	258
(1)	Gefährdung eines verabschiedeten Staatshaushalts in einer laufenden Haushaltsperiode ?	258
(2)	Gefährdung erst zukünftig zu verabschiedender Staatshaushalte ?	260
3.	Zwischenergebnis	261
III.	Die historische Interpretation	261
1.	Das den Ausschlußtatbeständen bei den Gesetzesberatungen zugrunde gelegte Verständnis	262
a)	Die vorkonstitutionelle Regelung im Gesetz über den Volksentscheid	262
b)	Die Aufnahme der Finanzklausel in die Verfassung	262
2.	Die potentiellen Beweggründe für die Verwendung des Begriffs "Finanzfragen"	264
a)	Furcht vor einem Mißbrauch der direktdemokratischen Instrumente ?	264
b)	Anlehnung an die herrschende Interpretation des allgemeinen Finanzvorbehalts in Art. 73 IV WRV bzw. Art. 6 III PV ?	266
3.	Die Vorgängervorschrift des Art. 6 III PV und das Verständnis des dort verwendeten Begriffs "Finanzfragen"	267
a)	Die Reichweite des allgemeinen Finanzvorbehalts vor dem Einfluß durch die herrschende Meinung zu Art. 73 IV WRV	268
aa)	Der Wortlaut und die Gesetzssystematik	268
bb)	Die Entstehungsgeschichte	268
(1)	Die Beratungen im Verfassungsausschuß und in der Verfassungsgebenden Landesversammlung	268
(2)	Die Orientierung an den bereits vorhandenen Ausschlußtatbeständen in der Bayerischen Verfassung	270
(3)	Keine Übernahme einer extensiven Auslegung des in Art. 73 IV WRV verankerten Haushaltsvorbehalts	273

	(4) Die allgemeinen Finanzvorbehalte und ihre Regelungsinhalte in den damals bereits verabschiedeten deutschen Verfassungen	273
	(5) Der mit der Einfügung der Volksgesetzgebung verfolgte Grundgedanke	274
	b) Die materielle Aufladung ab 1926	274
	c) Fazit für die Auslegung des Begriffs "Finanzfragen" in Art. 6 III PV	275
	4. Zwischenergebnis	276
IV.	Die objektiv-teleologische Interpretation	276
	1. Die Angst vor der fehlenden Allgemeinwohlbindung des Volkes in finanziellen Angelegenheiten – das Mißbrauchsargument	276
	2. Die Angst vor dem fehlenden Sachverstand des Volkes in finanziellen Angelegenheiten – das Komplexitätsargument	287
	3. Das Argument von der mangelnden Flexibilität des Volksgesetzgebungsverfahrens	291
	4. Das Argument von der Sicherung des "parlamentarischen Budgetrechts"	293
	a) Das "Budgetrecht" und sein Bedeutungsinhalt	293
	aa) Das traditionelle Verständnis – das Haushaltsverfahren	293
	bb) Das materielle Verständnis – das "Budgetrecht" als Konkretisierung des politischen Programms von Regierung und parlamentarischer Mehrheit	294
	b) Bezweckt der allgemeine Finanzvorbehalt den Schutz des so verstandenen "Budgetrechts" ?	296
	5. Das Argument von der Vermeidung einer uneinheitlichen Gesetzgebung im Finanzbereich	301
	6. Das Argument vom Schutz der Leistungsfähigkeit des Staats und der Verwaltung	302
	7. Zwischenergebnis	303
V.	Die Vereinbarkeit der restriktiven Auslegung des allgemeinen Finanzvorbehalts mit den Grundprinzipien der nordrhein-westfälischen Verfassung	303
	1. Das Demokratieprinzip – die Grundentscheidung der Verfassung für eine repräsentativ und plebiszitär ausgestaltete Demokratie	304
	a) Unzulässige Beeinträchtigung der Funktions- und Handlungsfähigkeit der Repräsentativorgane durch finanzwirksame Volksgesetze ?	304
	b) Unzulässige Gewichtsverschiebung innerhalb des demokratischen Systems in Nordrhein-Westfalen ?	311
	c) Die Gewährleistung einer am Allgemeinwohl orientierten Entscheidungsfindung als Sinn und Zweck des repräsentativen Systems	313
	d) Zwischenergebnis	314
	2. Das Rechtsstaatsprinzip	314
	a) Der Grundsatz der Gewaltenteilung und die Ermöglichung der finanzwirksamen Volksgesetzgebung	314
	aa) Die Legislativgewalt	315
	bb) Die Exekutivgewalt	316

cc)	Die Judikativgewalt	316
b)	Das Argument vom "Parlamentsvorbehalt" für Gesetze mit finanziellen Auswirkungen von einigem Gewicht	318
c)	Das Argument von den "Entscheidungen in eigener Sache" durch das Volk	320
3.	Das Republikprinzip	322
4.	Zwischenergebnis	322
VI.	Die Vereinbarkeit der restriktiven Auslegung des allgemeinen Finanzvorbehalts mit höherrangigem Recht	323
1.	Der Verweis der Ewigkeitsklausel in Art. 69 I Verf NRW auf das Grundgesetz	323
2.	Die Heranziehung grundgesetzlicher Vorgaben als inhaltliche Prüfungsmaßstäbe zur Bestimmung der Regelungsreichweite des allgemeinen Finanzvorbehalts	323
a)	Die Homogenitätsklausel des Art. 28 I S. 1 und 2 GG	325
aa)	Der Grundsatz der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes	327
bb)	Die republikanischen und rechtsstaatlichen Grundsätze des Art. 28 I S. 1 GG	332
b)	Das Erfordernis zur Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Art. 109 II GG	332
3.	Die Vereinbarkeit mit einfachgesetzlichem Bundesrecht	334
4.	Entgegenstehendes ungeschriebenes Recht ?	335
5.	Zwischenergebnis	336
VII.	Auslegungsergebnis zum allgemeinen Finanzvorbehalt	337
B.	Ausgewählte Rechtsprobleme im Hinblick auf den Besoldungsvorbehalt	337
I.	Die Anwendbarkeit des Vorbehalts auf Regelungen über die Abgeordnetendiäten bzw. die Abgeordnetenversorgung	337
1.	Der Gesetzeswortlaut	337
2.	Die Gesetzessystematik	339
3.	Die gesetzeshistorische Betrachtung	340
4.	Objektiv-teleologische Gesichtspunkte	342
5.	Der Wandel in der Rechtsnatur der Abgeordnetenentschädigung	344
II.	Die Anwendbarkeit des Vorbehalts auf Regelungen über die (Versorgungs)Bezüge von Regierungsmitgliedern	348
III.	Gesamtergebnis zum Besoldungsvorbehalt	349
	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	351
	Literaturverzeichnis	355